

# EVANGELISCHE STIMMEN

ZEITFRAGEN  
UND KIRCHE IN  
NORDEUTSCHLAND



## Kirche & Geld

Die Zinswirtschaft  
– Untugend und  
Gewohnheit

Verantwortlicher  
Umgang mit Geld  
in der Kirche

Der Ukrainekrieg, die  
Strategie der NATO  
und Patriarch Kirill

# Liebe Leserin, lieber Leser,



FRIEDRICH  
BRANDT

Die Kirche und das Geld ist Thema, seit es eine Gemeinschaft von Glaubenden gibt. Dazu kommen hier verschiedene Aspekte zur Sprache. Zum Beispiel, dass die evangelisch-methodistische Kirche sehr bewusst auf die Finanzierung ihrer Kirche durch die (Volks)Kirchensteuer verzichtet (Prager, Schnepfer), deren dauerhaftes Überleben über weitere Jahrzehnte kaum gesichert sein dürfte. Die Arbeit einer Pastorin wird sich dann verändern müssen, weil ohne Verhandlungen über die Kosten von Trauung, Taufe oder Beerdigung kirchliche Arbeit nicht möglich sein wird, wie Nora Steen aus ihrer Auslandserfahrung erzählt. Das Dauerthema „Staatsleistungen“ erklärt der Präsident des Landeskirchenamtes, Prof. Dr. Peter Unruh, der sich sofort bereit erklärt hatte, etwas dazu zu schreiben.

Befremdlich fand ich – das muss ich leider loswerden – ein erstaunliches Schweigen. Ich hatte nämlich in den Finanzdezernaten der Landeskirchenämter sowohl in Kiel als auch Hannover um einen Beitrag zu diesem Heft gebeten. Ich dachte, dort wäre man dankbar, die Finanzprobleme der Gegenwart und Zukunft einmal gerade denen darlegen zu können, die mit den Strukturveränderungen aufgrund des sinkenden Kirchensteueraufkommens fast täglich zu tun haben. Aber keine Reaktion – trotz beharrlichen Nachhakens.

Wie selbstverständlich auch wir Kirchenmenschen mit Zins und Wucher umgehen, obwohl das biblische Zeugnis und die kirchliche Tradition etwas ganz anderes nahelegen, lässt sich vom leider schon verstorbenen Kommunalpolitiker, Verfassungsrechtler und Hochschullehrer Prof. Dr. Roland Geitmann erfahren.

Auch der Ukraine-Krieg schwappt in dieses Heft. Da werden die ökumenischen Beziehungen zur Russisch-Orthodoxen Kirche (Hagenmaier) und die Rolle der NATO als Ordnungsorgan der Weltgesellschaft hinterfragt (Hentschel). Es gibt aber noch mehr zu lesen und zu entdecken, wie das bei diesem Thema halt sein muss.

Mit besten Grüßen von Ihrem

## EVANGELISCHE STIMMEN

### INHALT

- 3 **Editorial**  
Friedrich Brandi
- 6 **Der Zins, Untugend und  
Gewohnheit**  
Roland Geitmann
- 14 **5%-Initiative**  
Magda Hellstern-Hummel
- 16 **Kirche auf freiwilliger  
Basis**  
Nora Steen
- 19 **Staatsleistungen**  
Peter Unruh
- 22 **Der Zehnte**  
Arndt Schnepfer
- 25 **Wenn Geld kein  
Thema mehr ist**  
Ruthardt Prager
- 27 **Ukraineüberfall und die  
orthodoxe Kirche**  
Martin Hagenmaier
- 30 **Eine Evangelische  
Stimme**  
Ulf Compart
- 32 **Ukrainekrieg und die  
NATO**  
Ulrich Hentschel
- 34 **Zukunftsfähige Kirche**  
Andreas Wandtke-Grohmann
- 38 **Zehn Gebote für  
kirchliches Fundraising**  
Gunnar Urbach
- 40 **Begeisterung für  
Gutes wecken**  
Tobias Kandel
- 42 **Wie gehen wir verant-  
wortlich mit Geld um?**  
Magda Hellstern-Hummel
- 45 **Narzissmus und  
Versorgung**  
Andreas Wandtke-Grohmann
- 53 Das letzte Wort
- 54 Vorschau



# Staatsleistungen

## Oder die Umsetzung eines unerfüllten Verfassungsauftrags

**S**taatsleistungen bilden neben den Kirchensteuern und den Erstattungsleistungen eine finanzielle Einnahmequelle der Kirchen. Die Nordkirche erhält derartige Leistungen von den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Sie machen derzeit ca. 7 % der nordkirchlichen Einnahmen aus. In den östlichen Landeskirchen innerhalb der EKD beträgt der Anteil im Durchschnitt ca. 22 % der Einnahmen.

In steten Wellenbewegungen, wenn auch in unregelmäßigen Intervallen geraten die Staatsleistungen an die Kirchen auf die politische Agenda. Dies gilt insbesondere in Zeiten der Verknappung der öffentlichen Haushalte. Dann stellt sich auf staatlicher Seite schnell und öffentlichkeitswirksam die Auffassung ein, diese Leistungen beruhten ohnehin auf vermeintlich veralteten, unzeitgemäßen und daher nicht (mehr) nachvollziehbaren Gründen; sie könnten daher gestrichen und die öffentliche Hand von den entsprechenden Ausgaben entlastet werden. Wie so oft, so muss auch hier vor vorschnellen Urteilen gewarnt und zu einem adäquaten Verständnis des Themas der Blick auf die Rechtslage gerichtet werden.

Staatsleistungen sind Gegenstand des über Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporierten Art. 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV): „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze



**Prof. Dr. Peter Unruh**  
ist Präsident des  
Landeskirchenamtes  
der Nordkirche

hierfür stellt das Reich auf.“

Der Begriff der Staatsleistungen setzt sich aus drei Komponenten zusammen. Es handelt sich 1. um vermögenswerte Rechtspositionen, die 2. auf Dauer angelegt sind und 3. sachlich einen historischen Bezug zu säkularisationsbedingten Vermögensverlusten der Religionsgemeinschaften haben.

Die staatliche Einziehung kirchlichen Vermögens fand insbesondere im Zusammenhang mit der Reformation und dem Reichsdeputationshauptschluss (1803) statt. Der Charakter der Staatsleistungen als Entschädigung für in der

Vergangenheit erlittene Rechtsverluste bzw. Vermögenseinbußen bildet zugleich die Folie für die Abgrenzung zu staatlichen Subventionen der Religionsgemeinschaften: Während es sich bei den Staatsleistungen um die Erfüllung von Entschädigungsverpflichtungen handelt (kausal), dienen Subventionszahlungen an die Religionsgemeinschaften der Erfüllung aktueller staatlicher Aufgaben (final). Die kategoriale Unterscheidung zwischen Staatsleistungen und Subventionen hat Folgen für das staatliche Handeln: Während die Staatsleistungen nicht zur Disposition der betroffenen staatlichen Stellen stehen, unterliegt die Gewährung von Subventionen grundsätzlich dem staatlichen Ermessen.

Die ursprünglichen Arten von Staatsleistungen können unter den Gesichtspunkten der Zwecke (etwa Personal- und Sachkosten der Religionsgemeinschaften), der Bezugspunkte (Betrags- oder Bedarfsleistungen) sowie der Modi (Natural- oder Geldleistungen) unterschieden



Immer wieder kommt die Forderung nach Ablösung der Staatsleistungen auf die politische Agenda, auch mit Demonstrationen vom „Bund für Geistesfreiheit“, wie hier in München. Foto: epd-bild/Matthias Balk

werden. Neben positiven Staatsleistungen in Gestalt der Zuwendung von staatlichen Mitteln sind inzwischen auch Steuer- und Abgabenbefreiungen als negative Staatsleistungen anerkannt, sofern im Übrigen die Kriterien für den Begriff der Staatsleistungen erfüllt sind.

Die möglichen Rechtstitel, auf denen Staatsleistungen beruhen können, sind in Art. 138 Abs. 1 WRV aufgeführt (Gesetz, Vertrag, besondere Rechtstitel). Der Hinweis auf die Säkularisation als solche genügt nicht. Die auf einer Vielzahl einzelner, historisch begründeter Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen sind aktuell regelmäßig in religionsverfassungsrechtlichen (Staatskirchen-)Verträgen zu pauschalisierten Beträgen zusammengefasst und mit einer Dynamisierungsklausel versehen, so auch

in Art. 12-15 des Güstrower Vertrages mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern und in Art. 18 des Staatskirchenvertrages mit dem Land Schleswig-Holstein. Hier handelt es sich weder um eine Neubegründung noch um eine Ablösung der jeweiligen Staatsleistungen, sondern um eine bereinigende Zusammenfassung im Interesse der Vereinfachung und der Rechtsklarheit.

Leistungsempfänger sind „die Religionsgesellschaften“ bzw. (synonym) die Religionsgemeinschaften. Faktisch sind überwiegend die beiden christlichen Großkirchen (so auch die Nordkirche) betroffen; aber auch kleinere Religionsgemeinschaften – wie etwa die Altkatholische oder Altlutherische Kirche sowie Freigemeinden – erhalten Staatsleistungen.

Leistungsverpflichtete sind primär die Länder. Der Bund kommt nur dann als Leistungsverpflichteter in Betracht, wenn er durch nachträgliche Kompetenzverschiebung Träger einer ursprünglichen Landesverpflichtung geworden ist. Nach umstrittener, im Ergebnis aber zutreffender Ansicht gehören auch die Kommunen zu den potentiell Leistungsverpflichteten.

Nach Art. 138 Abs. 1 WRV sind die Staatsleistungen abzulösen. In diesem Ablösungsgebot ist das Verbot der Neubegründung veritabler Staatsleistungen enthalten, ohne dass die Vereinbarung anderweitiger finanzieller Dauerverpflichtungen – etwa an jüdische Religionsgemeinschaften – ausgeschlossen wäre.

Ablösung bedeutet die einseitige Aufhebung des Leistungsverhältnisses gegen Entschädigung. Die einseitige Aufhebung der Staatsleistungen kann nach der eindeutigen Maßgabe des Art. 138 Abs. 1 WRV nur durch Landesgesetzgebung erfolgen, der zwingend eine Grundsatzgesetzgebung des Bundes vorangehen muss. Die bisher fehlende Grundsatzgesetzgebung des Bundes entfaltet daher eine umfassende Sperrwirkung gegenüber einer Ablösung der Staatsleistungen durch die Länder (Bestandsschutz). Auch einer zwischen Land und Religionsgemeinschaft einvernehmlichen Ablösung steht Art. 138 Abs. 1 WRV entgegen. Für die Berechnung der Entschädigung wird allgemein davon ausgegangen, dass die jeweilige Jahresleistung mit einem Faktor zwischen 20 und 40 zu kapitalisieren ist. Grundsätzlich wäre die Entschädigung *uno actu* zu leisten; eine Festsetzung von Raten auf der Grundlage eines Tilgungsplanes ist aber möglich.

Der Fortbestand der Staatsleistungen kann aufgrund ihres Status als Entschädigung nicht unter Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Wandel in den Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, die vermeintlich fortschreitende Säkularisierung oder durch die prekäre Situation der staatlichen Haushalte in Frage gestellt werden.

Dem Ablösungsgebot sind der Bundes- und die Landesgesetzgeber trotz (weniger) Versuche in den letzten über 100 Jahren seines Bestehens nicht nachgekommen. Ein vorläufig letzter Versuch stammt aus dem Jahr 2020 und war von den damaligen Oppositionsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Die Linke – ohne Erfolg – in den Deutschen Bundestag eingebracht worden. Im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP aus dem Jahr 2021 heißt es: „Wir schaffen in einem Grundsatzgesetz im Dialog mit den Ländern und den Kirchen einen fairen Rahmen für die Ablösung der Staatsleistungen.“ Damit steigen die Chancen, in der aktuellen Legislaturperiode zu einer Ablösung der Staatsleistungen und damit (endlich) zur Erfüllung eines lange unerfüllten Verfassungsauftrags zu kommen.

*peter.unruh@lka.nordkirche.de*

*Literatur:*

*Droege, Michael: Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, Berlin 2004.*

*Unruh, Peter: Religionsverfassungsrecht, 4. Aufl. Baden-Baden 2018, § 15.*

# Zehn Gebote für kirchliches Fundraising

Perspektiven kirchlichen Handelns

**Suchen Sie (noch) Spenden – oder laden Sie (schon) Menschen zur Beteiligung an Ihren Projekten ein? Als „die Kunst des Bettelns“ wurde das Fundraising früher beschrieben – und für manche ist es das leider noch heute. Fundraising ist mehr als die Suche nach Geld-, Sach- oder Zeitspenden. Es bietet eine neue Perspektive auf das kirchliche Handeln.**



**Gunnar Urbach,**  
Pastor, Kommuni-  
kationswirt (GEP),  
Fundraising- und Förder-  
mittel-Manager

## 1. Fundraising vermittelt Werte

Fundraising braucht eine Mission bzw. Vision, aus der heraus ein Projekt mit dem Ziel einer Veränderung einer gesellschaftlichen Herausforderung entwickelt und gestartet wird. Fundraising vermittelt daher zwei Botschaften, ein materielles Ziel und eine immaterielle Begründung, die die zugrundeliegenden Werte und die angestrebten gesellschaftlichen bzw. nachhaltigen Wirkungen des Projektes beschreibt.

## 2. Fundraising erfordert Haltung

„Nur der kann sich der Not in ihrer ganzen Breite entgegenstellen, der den Mut hat zur ersten kleinen Tat.“ (Johann Hinrich Wichern) Fundraising macht sichtbar, wofür Kirche steht, und trägt damit zu gesellschaftlichen Diskussionen und Veränderungen bei, solange die Werte klar kommuniziert und auch gegen zu erwartende

Proteste durchgehalten werden.

## 3. Fundraising braucht Glaubwürdigkeit

Es reicht nicht, Werte zu haben und diese zu kommunizieren. Sie müssen auch gelebt und glaubwürdig vertreten werden. Fundraising braucht authentische Personen, die sich selbst für die Kirche und ihre Projekte engagieren, von ihrer eigenen Begeisterung dafür erzählen und so andere für „ihr“ Projekt bzw. für die Kirche(ngemeinde) gewinnen können.

## 4. Fundraising weckt Begeisterung

Fundraising spricht das Herz an und nicht den Kopf. Es braucht deshalb emotional ansprechende Bilder statt der nüchternen „Zahlen – Daten – Fakten“. „Nur wenn das Feuer in dir selber brennt, kannst du es in anderen entzünden.“ (Augustinus) Fundraising lebt von gut erzählten Geschichten mit positiven Botschaften, die die Gefühle der Menschen ansprechen und sie damit für das jeweilige Projekt begeistern.

## 5. Fundraising schenkt Glücksgefühl

Geben macht glücklich. Dafür braucht es eine offene Ansprache und eine Wertschätzung der Menschen, die ihnen die Möglichkeit gibt, sich aus innerer Freiheit heraus jeweils neu zu entscheiden, ob und wie sie ein („gutes“) Projekt unterstützen wollen oder können.

## 6. Fundraising bietet Beteiligung

Beteiligung ist mehr als eine Wahl zwischen Spendentöpfen. Fundraising ist Gemeindeaufbau, bei dem Menschen sich über ihre Verbundenheit mit einem Projekt oder ihrer Kirchengemeinde engagieren. Dies setzt die Offenheit für Menschen unterschiedlicher Einstellungen, Herkunft, Kultur, Hautfarbe und Religion voraus.

## 7. Fundraising bildet Netzwerke

„Zweifle nie daran, dass eine kleine Gruppe engagierter Menschen die Welt verändern kann – tatsächlich ist dies die einzige Art und Weise, in der die Welt jemals verändert wurde.“ (Margaret Mead) Fundraising lebt durch die von der eigenen Begeisterung getragene Vervielfachung einer Projektidee in die unterschiedlichen Netzwerke hinein. Die jeweils handelnden Personen brauchen das Vertrauen und die Freiheit, dass sie das Projekt engagiert und glaubwürdig vertreten.

## 8. Fundraising fördert Profil

Diakonie und Caritas sind sehr starke Marken – bundesweit! Der Kirche fehlen dagegen – trotz des verbindenden Zeichens des Kreuzes – eine Identitätsbildung und ein Alleinstellungsmerkmal. Fundraising ist ein systematisches und langfristiges Vorgehen, bei dem die Kirchengemeinde ihr Profil (Marke) schärft, sich ihrer grundlegenden Werte (Mission) bewusst wird, ihren gesellschaftlichen Auftrag (Vision) defi-

niert und das jeweilige Projekt so formuliert und kommuniziert, dass die Geldgeber\*innen sich dafür begeistern (Emotion / Story) werden.

## 9. Fundraising berührt ethische Grundsätze

„Geld ohne Liebe ist wie Salz ohne Kraft.“ (Martin Luther King) Die Kirche steht in der Spannung zwischen Wahrheit, Macht und Liebe Gottes auf der einen und Logik, Leistung und Funktion des Geldes auf der anderen Seite. Sie darf nicht verschweigen, dass sie für Ihre Arbeit (viel) Geld benötigt, und muss offen dafür eintreten. Sie muss auch im Umgang mit Geld glaubwürdig bleiben. Alle Fundraisingmaßnahmen sind auf Vereinbarkeit mit dem christlichen Auftrag zu prüfen.

## 10. Fundraising hat auch Grenzen

Das Kirchensteueraufkommen wird in den nächsten Jahren sinken. Deshalb wachsen auch die Erwartungen an das Fundraising, dass möglichst viele Lücken schließen soll. Fundraising ist keine Lücken-Finanzierung eines (strukturellen) Defizits, sondern eine ergänzende Finanzierung für Projekte, die auf der Grundlage der eigenen Werte bzw. des Auftrags begonnen werden und eine soziale oder gesellschaftliche Wirkung erzielen.

*Gunnar.Urbach@kirchenkreis-hhsh.de*  
*www.ideenheber.de*



# Das letzte Wort



JOCHEN  
HÖRISCH

Der Erztheologe Mephisto verweigert jede Säkularisierungsthese. Sein diabolischer Denkstil lässt sich von wohlfeilen Alternativen wie göttlich versus satanisch nicht blenden: Er verweist gerne darauf, wieviel Satanisches in Gott und wieviel Göttliches in Satan steckt. Wo andere eine Umstellung der Basisorientierung von Religion auf Ökonomie, von Gott auf Geld, von Hostien auf Münzen als „eigentlichem Element“ der Neuzeit diagnostizieren, entdeckte er, wieviel Religion in der Ökonomie (et vice versa), wieviel göttliche Elemente im vermeintlich satanischen Geld und wieviel eucharistische Transsubstantiationskraft in Münzen steckt: „denn dies Metall lässt sich in alles wandeln.“ (Goethe, Faust II)

aus: Jochen Hörisch, Gott, Geld, Medien. Studien zu den Medien, die die Welt im Innersten zusammenhalten. Frankfurt a.M. 2004, S. 130

## Vorschau

### Israel & Palästina

Die Nordkirche bezeugt laut Verfassung die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Was aber ist gemeint, wenn im Kontext protestantischer Theologie „Israel“ gesagt wird?

**Beiträge bitte bis zum 15. April**

### Rassismus

Welche Rolle spielt unsere europäische von weißen Männern und Frauen dominierte Kirche bei diesem Thema? Was kann und was muss getan werden, um dem schleichenden Rassismus entgegenzuwirken? Oder wird das Thema überbewertet?

**Beiträge bitte bis zum 15. Mai**

### Kirche & Pandemie. Erfahrungen

Das kirchliche Leben hat sich seit März 2020 verändert. Was davon macht Sinn, und was war ver- oder gar zerstörend? Was wird bleiben, was sollte erhalten bleiben? Schreiben Sie von Ihren Erfahrungen!

**Beiträge bitte bis zum 15. Juni**

## Schreiben Sie!

Zu Themenschwerpunkten, die für die nächsten Ausgaben geplant sind, werden gezielt Artikel erbeten. Darüber hinaus können Sie gerne auch Beiträge zu anderen Themen einsenden.

[redaktion@evangelische-stimmen.de](mailto:redaktion@evangelische-stimmen.de)

---

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Evangelischer Presseverband  
Norddeutschland GmbH,  
Gartenstr. 20, 24103 Kiel

Verlag:  
Evangelischer Presseverband Nord GmbH,  
Gartenstr. 20, 24103 Kiel,  
Postfach 34 66, 24033 Kiel,  
Tel. (0431) 55 77 99  
Fax (0431) 55 779 - 292  
Geschäftsführer: Bodo Elsner

Redaktionsanschrift:  
Evangelischer Presseverband  
Norddeutschland GmbH,  
Schillerstraße 44a, 22767 Hamburg  
Tel. (040) 70 975 - 200  
Fax (040) 70 975 - 249  
E-Mail: [redaktion@evangelische-stimmen.de](mailto:redaktion@evangelische-stimmen.de)

Redaktion:  
Dr. Friedrich Brandt (VISdP)

Layout:  
Evangelischer Presseverband  
Norddeutschland GmbH  
Tel. (040) 709 75 - 277

Anzeigen:  
Kristina Heesch  
Tel. (0431) 55 77 9 - 206  
Fax (0431) 55 77 9 - 292

Vertrieb und Abonnementverwaltung:  
Inge Limburg  
Tel. (0431) 55 77 9 - 271  
E-Mail: [vertrieb@evangelische-stimmen.de](mailto:vertrieb@evangelische-stimmen.de)

Druck:  
Hugo Hamann  
Offsetdruckerei, Kiel

Die Evangelischen Stimmen erscheinen monatlich. Das Jahresabonnement kostet 55,20 € inkl. Versandkosten innerhalb Deutschlands. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsende. Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 5 gültig. Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Unverlangt zugeschickte Beiträge und Bücher werden nicht zurückgeschickt. Die Zeitschrift und ihr Inhalt sind urheberrechtlich geschützt.  
ISSN 0938-3697